

ist kirchlich (16, 18), katholisch und missionarisch das wichtigste von allen. Eusebius (KG. 3, 24) führt als Hauptursache für seine Entstehung an: „Matthäus, der zunächst unter den Hebräern gepredigt hatte, schrieb, als er auch noch zu anderen Völkern gehen wollte, das von ihm verkündete Evangelium in seiner Muttersprache. Er suchte nämlich denen, von welchen er schied, durch die Schrift das zu ersetzen, was sie durch sein Fortgehen verloren.“ Die Abdislegende hat der christlichen Welt über die äthiopische Missionstätigkeit des Matthäus sehr ausführlich Kunde gebracht.

(Schluß folgt.)

Der Indizienbeweis bei kirchlichen Todeserklärungen

Von Univ.-Prof. Dr. P. Audomar Scheuermann O. F. M., München

Von aktueller Bedeutung ist in dieser traurigen Folgezeit des Weltkrieges 1939—1945 das Problem, wann die Verschollenheit eines Kriegsteilnehmers nach den strengen Normen des kirchlichen Rechtes eine derart unbestreitbare Vermutung für den Tod begründet, daß der hinterbliebenen Gattin die Genehmigung zu einer weiteren Eheschließung erteilt werden kann (permissio transitus ad alias nuptias ob praesumptam coniugis mortem).

Dieses Problem ist neuerdings literarisch behandelt worden von dem Münchener Weihbischof Dr. A. Scharnagl in den beiden Artikeln: „Todeserklärung von Kriegsverschollenen“ und „Kriegsverschollenheit, Todeserklärung und Wiederverheiratung“¹⁾). Was hier dargelegt ist, bedarf keiner Wiederholung.

Es ist ausgemachtes Recht und kann hier außer jeder Erörterung bleiben,

a) daß eine staatliche Todeserklärung im kirchlichen Bereich unwirksam ist²⁾;

b) daß im Bereich der Kirche vielmehr erst moralische Gewissheit über den Tod eines Ehegatten gewonnen werden muß³⁾;

c) daß für die Kirche die bloße Tatsache einer wenn auch noch so langen Verschollenheit für sich allein keinen ausreichenden Beweis für den Tod eines Ehegatten bildet⁴⁾;

d) daß der Beweis primär durch Zeugen zu erbringen ist, wobei in Anbetracht der Umstände auch ein einzelner Zeuge für

¹⁾ Klerusblatt 29 (1949), S. 9—11, und 30 (1950), S. 323—325.

²⁾ S. Off. 28. Juni 1865, CICFontes n. 984 (t. IV, p. 259 sq.); SCSacr. 16. Dez. 1910, AAS 3 (1911), p. 27 sq.; Scharnagl, Klerusblatt 29, S. 9.

³⁾ Scharnagl, ebd.; Schlenz J. in: Arch. f. k. KR. 98 (1918), S. 381 ff.

⁴⁾ Instr. S. Off. 1868 ad 1, AAS 2 (1910), p. 200.

sich allein oder auch Zeugen „ex auditu“, ja sogar Zeugen „ex auditu auditus“ einen ausreichenden Beweis schaffen können⁵⁾.

Es ist aber ebenso ausgemachtes Recht, daß auch ohne Zeugen ein vollgültiger Beweis für den Tod eines Ehegatten geliefert werden kann. Daß der Indizienbeweis für sich allein genügen kann, hat der Heilige Stuhl mehrfach hervorgehoben. „Humanum enim tractanda sunt modo humano“⁶⁾). Eine Erörterung dieses Rechtes ist angebracht und wird im folgenden unternommen, da zahlreiche Vermißtenfälle des vergangenen Weltkrieges ohne die Zuflucht zum Indizienprozeß überhaupt keiner Entscheidung zugeführt werden können.

I. Grundsätze des Indizienbeweises bei Todeserklärungen

1. Die Indizien im allgemeinen

Die Instr. S. Off. 1868 erklärt in n. 6, daß der Tod eines Ehegatten auch aus Mutmaßungen (coniecturae), Annahmen (praesumptiones), Anhaltspunkten (indicia) und Umständen (adiuncta) erschlossen werden könne. Damit ist grundsätzlich der reine Indizienbeweis auch in dieser Materie für zulässig erklärt⁷⁾). Derartige Indizien sind mit Sorgfalt und Vorsicht aufzuspüren, nach ihrem Gewicht und ihrem Zusammenhang mit der Untersuchungsfrage abzuwägen und zu prüfen, ob sie nicht in ihrer Häufung und gegenseitigen Ergänzung den Tod eines Ehegatten höchstwahrscheinlich, d. h. moralisch sicher erscheinen lassen („probabilitate maxima seu morali certitudine“).

Im einzelnen wird dieser indirekte Beweis geliefert:

a) Durch Mutmaßungen, d. h. Schlüsse, welche durch verschiedene Ereignisse und Eigenschaften die Tatsache des Todes dringend mutmaßen lassen; solche Mutmaßungen können sich z. B. aus dem plötzlichen Abbruch eines regen Briefwechsels zwischen Ehegatten ergeben, welche bis dahin in bester Lebensgemeinschaft standen.

b) Durch Annahmen. Hier kommen vor allem jene Ereignisse und Tatsachen in Frage, die auf Grund des regelhaften Ablaufs bestimmter Dinge des Lebens es wahrscheinlich machen, daß der Tod eingetreten ist. Sagt ja die Reg. iuris 45 in VI^{to}: „Inspicimus in obscuris, quod est verisimilius vel quod plerumque fieri consuevit.“

c) Durch Anhaltspunkte, d. s. Tatsachen, welche zu der zu beweisenden Tatsache des Todes derart in Beziehung stehen, daß nach Vernunft und Erfahrung auf die Wahrscheinlichkeit des Ablebens geschlossen werden kann. So erlaubt die Tatsache, daß

⁵⁾ Instr. S. Off. 1868, n. 3—5; Scharnagl, *ebd.*

⁶⁾ SCSacr. 29. Apr. 1915, AAS 7 (1915), p. 235.

⁷⁾ Vgl. can. 1825—1828; Eichmann E.-Mörsdorf K., Lehrbuch des Kirchenrechts, III. Bd., 6. Aufl., Paderborn 1950, S. 155—157.

ein Mensch zuletzt in schwerkrankem Zustande gesehen wurde, unter Umständen einen Schluß auf die Tatsache des bald erfolgten Todes.

d) Durch *U m s t ä n d e*, d. s. jene Vorgänge und Tatsachen, welche glaubhaft als vorangehende, begleitende oder nachfolgende Umstände des Todes verstanden werden können. So kann z. B. die Verhängung eines Todesurteils als vorangehender, die Anwesenheit eines Scharfrichters als begleitender, die Zusendung von Habeseligkeiten als nachfolgender Umstand eines tatsächlich erfolgten Ablebens durch Hinrichtung verstanden werden, ohne daß über die eigentliche Hinrichtung etwas in Erfahrung gebracht sein muß.

Natürlich sind diese vier Mittel des Indizienbeweises kaum begrifflich, ganz und gar nicht im konkreten Fall streng voneinander zu trennen. Im wesentlichen handelt es sich bei allen vieren immer um die Bewertung von Tatsachen, welche auf Grund der Vernunft und der Lebenserfahrung auf den Tod eines Menschen schließen lassen. Der Tod selbst bleibt dabei immer außerhalb der direkten Beweisbarkeit. Es wird also *n i e m a l s e i n e a b s o l u t e G e w i ß h e i t*, daß der Tod eingetreten ist, erreicht. Der Tod erscheint vielmehr nur als höchstwahrscheinlich. Alle Überlegung führt nur dorthin, wo sich mit gutem Grund keine andere Möglichkeit mehr als die des Ablebens erkennen läßt. Auf diese Weise gestaltet sich der Indizienbeweis, von dem *H i n s c h i u s* sagt: „Ein Indizienbeweis liegt erst vor, wenn eine solche Gesamtheit von Indizien, d. h. von Folgerungen aus verschiedenen Tatsachen der gedachten Art, auf die zu erweisende Tatsache vorhanden ist, daß die Mehrheit der auf dieselbe, also auf das gleiche Ziel hinführenden Schlußfolgerungen, in ihrer Verbindung und in ihrer gegenseitigen Unterstützung, welche sie sich gewähren, notwendig die Annahme der Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Tatsache bedingt“⁸⁾). Eine nähere Erörterung der möglichen Indizien für den Tod eines Ehegatten zeigt, daß sie sich etwa in die folgenden Gruppen einteilen lassen.

2. Indizien aus der Persönlichkeit des Verschollenen

a) *Alter des Verschollenen*. Es ist zu prüfen, in welchem Alter der Verschollene heute stünde. Je vorgerückter er heute an Jahren wäre, um so mehr mindert sich die Wahrscheinlichkeit seines Weiterlebens. Durch Krankheit oder abwegigen Lebenswandel des Verschollenen kann dieses Indiz verstärkt werden⁹⁾). Der Beweis für das Alter ist durch eine Geburtsurkunde zu erbringen.

⁸⁾ Kirchenrecht VI, 1, S. 107.

⁹⁾ Instr. S. Off. 1868, n. 7, Abs. 3; SCSacr. 18. Dez. 1914, AAS 7 (1915), p. 41; SCSacr. 29. Apr. 1915, AAS 7 (1915), p. 235.

b) **L e b e n s w a n d e l d e s V e r s c h o l l e n e n.** Indizien für das Ableben können sowohl aus einem guten wie auch aus einem schlechten Lebenswandel entnommen werden, je nach Lage des Falles. Die Rechtschaffenheit und Religiosität eines Verschollenen schließen normalerweise aus, daß er sich absichtlich verborgen hält oder in abenteuerlicher Weise zu verschwinden gedacht. Der schlechte Lebenswandel (Unsittlichkeit, Diebereien, Trunksucht) eines Verschollenen erhöht die Wahrscheinlichkeit, daß er durch Krankheit sich selbst zugrunde gerichtet hat oder Unglücksfällen, Verbrechen u. ä. zum Opfer gefallen ist¹⁰⁾. Der Beweis für den Lebenswandel des Verschollenen kann durch ein pfarramtliches Zeugnis und durch Zeugen erbracht werden.

c) **K r a n k h e i t d e s V e r s c h o l l e n e n.** Schlechter gesundheitlicher Befund in der letzten Zeit, aus der Nachrichten über einen Verschollenen erhältlich waren, erhöht die Wahrscheinlichkeit seines Ablebens¹¹⁾. Der Beweis für die Krankheit eines Verschollenen kann durch nächste Angehörige, vorliegende Nachrichten, eventuell auch durch ärztliche Zeugnisse erbracht werden.

3. Indizien aus den Lebensverhältnissen des Verschollenen

Die Lebensverhältnisse des Verschollenen sind besonders deshalb zu untersuchen, um auszuschließen, daß irgend ein besonderer Grund für das Fernbleiben angenommen werden könnte. Günstige Lebensverhältnisse machen die Tatsache, daß der Verschollene nicht mehr zurückgekehrt ist, zu einem noch unlösbareren Rätsel, will man nicht annehmen, daß der Verschollene tatsächlich tot ist¹²⁾.

Derartige Indizien sind:

a) **L i e b e z u m E h e g a t t e n** (und zur Familie). Friedvolles Zusammenleben in der Ehe und ungetrübte Zuneigung zur Familie lassen vermuten, daß der Verschollene seine nächsten Angehörigen nicht ohne Lebenszeichen ließe, wenn er noch am Leben wäre. Dieses Indiz ist um so stärker, je anhänglicher der Verschollene sich seiner Frau und seiner Familie gegenüber erwies¹³⁾. Der Beweis kann durch Briefe und Zeugen erbracht werden.

¹⁰⁾ Instr. S. Off. 1868. n. 7, Abs. 2; SCSacr. 19. Jan. 1917, AAS 9 (1917), p. 120; SCSacr. 18. Nov. 1920, AAS 14 (1922), p. 97.

¹¹⁾ Instr. S. Off. 1868, n. 7, Abs. 3; SCSacr. 29. Apr. u. 25. Juni 1915, AAS 7 (1915), p. 235, 478; SCSacr. 19. Jan. 1917, AAS 9 (1917), p. 121.

¹²⁾ SCSacr. 25. Juni 1915, AAS 7 (1915), p. 478; SCSacr. 25. Febr. 1916, AAS 8 (1916), p. 152; SCSacr. 18. Nov. 1920, AAS 14 (1922), p. 97.

¹³⁾ Instr. S. Off. 1868, n. 7, Abs. 2; SCConc. 22. Sept. 1860 in: Collectio conclus. et resol. SCConc., ed. Salv. Pallotini. t. XIII. Romae 1887, p. 142; SCSacr. 12. März 1910, AAS 2 (1910), p. 198; SCSacr. 25. Febr. 1916, AAS 8 (1916), p. 152. SCSacr. 18. Nov. 1920, AAS 14 (1922), p. 97.

b) Besitz und Beruf. Wenn der Verschollene trotz günstiger Besitz- und Berufsverhältnisse, die nach menschlichem Ermessen ihm anderswo nicht günstiger geboten werden, nicht zurückgekehrt ist, besteht ein weiterer Anhaltspunkt für seinen Tod¹⁴⁾. Der Beweis kann durch Zeugen und Dokumente erbracht werden.

c) Unbehelligte Existenz. Wenn der Verschollene keinerlei Verfolgung oder Nachstellung von Seiten seiner Feinde oder auch von Seiten der rechtmäßigen Staatsgewalt (z. B. drohende Strafverfolgung oder politische Verfolgung) zu gewärtigen hat, entfällt ein weiterer Grund, der sein Fernbleiben etwa motivieren könnte. Damit erwächst zugleich ein weiteres Indiz, daß er Todes halber nicht mehr zurückkehrt¹⁵⁾. Der Beweis kann durch Zeugen und Dokumente erbracht werden.

4. Indizien aus dem letztfestgestellten Schicksal des Verschollenen

a) Grund des Wegganges. Es wird zu klären sein, ob der Verschollene freiwillig, aber gegen den Willen seiner Gattin fortgegangen ist, ob er es freiwillig mit Willen seiner Gattin getan hat oder ob er überhaupt unfreiwillig seine Gattin verlassen mußte¹⁶⁾. Gerade bei der Kriegsabwesenheit ist der Grund des Weggangs in der Regel durchaus unfreiwillig. Somit kann darauf geschlossen werden, daß der Weggegangene sofort wieder zurückgekehrt wäre, sobald er die Gelegenheit dazu gehabt hätte. Ist dies in einem längeren Zeitraum nicht erfolgt, erwächst ein Indiz für sein Ableben. Eines Beweises für den Grund des Weggangs bedarf es bei Kriegsverschollenheit nicht.

b) Verbindung mit den Angehörigen zur Zeit der Abwesenheit. Wenn in der Zeit der Abwesenheit die briefliche Verbindung mit den Angehörigen weiter bestand, wenn gar bei dieser Gelegenheit klare Rückkehrabsicht geäußert wurde, wenn aber plötzlich dieser Briefverkehr abbricht und Jahre hindurch keine Nachricht mehr erhältlich ist, läßt sich mit gutem Grund das Ableben des Verschollenen mutmaßen¹⁷⁾. Der Beweis hiefür kann durch Briefe und Zeugen erbracht werden.

c) Besondere Gefahren. Es ist zu prüfen, ob der Verschollene sich in besonderen Gefahren befunden hat. Solche sind: Kriegsgefahr, Gefahren bei beruflichen Reisen, Gefahren aus besonderen Gründen, wie Aufstand, Revolution, Hungersnot, Seu-

¹⁴⁾ Instr. S. Off. 1868, n. 7, Abs. 2; SCSacr. 25. Febr. 1916, AAS 8 (1916), p. 152.

¹⁵⁾ Instr. S. Off. 1868, n. 7, Abs. 2; SCCConc. wie Anmerkung 13; SCSacr. 25. Juni 1915, AAS 7 (1915), p. 478.

¹⁶⁾ Instr. S. Off. 1868, n. 7, Abs. 3.

¹⁷⁾ Instr. S. Off. 1868, n. 7, Abs. 4; SCSacr. 25. Juni 1915, AAS 7 (1915), p. 477/78; SCSacr. 18. Nov. 1920, AAS 14 (1922), p. 97.

chen, Gefahren auf Seereisen, Gefahren durch schwere Arbeit in besonders ungünstigen Verhältnissen¹⁸). Der Beweis kann durch Zeugen, Dokumente und Briefe erbracht werden.

d) *In s b e s o n d e r e d i e K r i e g s b e t e i l i g u n g*. Der Hl. Stuhl hat bezüglich der Teilnehmer an den Schlachten bei Saint Quentin 1870, Adua 1896 und Mukden 1905 ebenso wie bezüglich der Betroffenen des Erdbebens von Messina 1908 entschieden, daß der Tod der Beteiligten angenommen werden kann, wenn 1. die Beteiligung erwiesen und 2. in 2 bis 3 Jahren keine Nachricht erhältlich war¹⁹). Der Beweis kann durch Dokumente, Zeugen und Briefe erbracht werden.

e) *A u f e n t h a l t i m G e f a n g e n e n l a g e r*. Der Aufenthalt im Gefangenentalager, besonders schlechte Verhältnisse dort-selbst, Heranziehung zu gefährlichen Arbeiten in der Gefangenschaft (z. B. Minensuchen), hohe Sterblichkeit im Gefangenentalager, unternommener Fluchtversuch aus der Gefangenschaft — dies alles kann, wenn von da an jede weitere Nachricht ausblieb, ein starkes Indiz für den Tod des Betreffenden schaffen²⁰). Der Beweis kann durch Zeugenaussagen (Mitgefangene) und Briefe erbracht werden.

5. Indizien aus der Zeit, welche der Verschollenheit folgt

a) *Länge der Zeit*. Die Sakramentenkongregation hat Fristen von 20 bis 46 Jahren als schwerwiegende Indizien für den Tod eines Ehegatten angenommen²¹). Man wird bei der Kriegsverschollenheit aus dem letzten Weltkrieg wegen der Unzahl der beteiligten Soldaten, wegen der heute viel intensiveren Nachrichtenmöglichkeit und wegen der hervorragend organisierten Suchdienste bereits bei viel kürzeren Fristen ein Indiz für das Ableben annehmen dürfen. Der Beweis für die Länge der Abwesenheit ergibt sich von selbst aus der Feststellung der letzten Nachricht.

b) *E r g e b n i s l o s i g k e i t d e r N a c h f o r s c h u n g e n*. Wenn öffentliche Ausschreibungen und sonstige geeignete Nachforschungen erfolglos sind, erwächst ein weiteres Indiz für den Tod des Verschollenen²²). Der Beweis für die angestellten Nachforschungen ist vom Antragsteller mit Dokumenten zu erbringen.

¹⁸⁾ Instr. S. Off. 1868, n. 7, Abs. 7 u. 8; SCSacr. 19. Jan. 1917, AAS 9 (1917), p. 121; SCSacr. 18. Nov. 1920, AAS 14 (1922), p. 97.

¹⁹⁾ SCSacr. 12. März 1910, AAS 2 (1910), p. 196—199; SCSacr. 16. Dez. 1910, AAS 3 (1911), p. 26—29.

²⁰⁾ Instr. S. Off. 1868, n. 7, Abs. 6; SCCConc. 22. Sept. 1860: „si in castris quam multi decesserunt“, s. Pallotini, t. 13, p. 143a; vgl. auch SCSacr. 29. Apr. u. 25. Juni 1915, AAS 7 (1915), p. 235 f., 478.

²¹⁾ SCSacr. 18. Dez. 1914, AAS 7 (1915), p. 41, 42; SCSacr. 29. Apr. 1915, ebd. 236; SCSacr. 25. Febr. 1916, AAS 8 (1916), p. 152; SCSacr. 16. Jan. 1917, AAS 9 (1917), p. 121.

²²⁾ Instr. S. Off. 1868, n. 9; SCSacr. 18. Dez. 1914, 29. April u. 25. Juni

c) Bürgerlich-rechtliche Entscheidungen. Wenn die Staatsgewalt einfach nach Ablauf einer gewissen Frist eine Todeserklärung ohne weitere Anhaltspunkte (sog. Aufgebotsverfahren) erläßt, kommt ihr wohl keine Beweiskraft zu²³⁾. Oft aber enthalten diese bürgerlich-rechtlichen Entscheidungen weitere Anhaltspunkte, denen eine „peculiaris vis“ nicht versagt werden kann²⁴⁾. Zum Beweis sind die entsprechenden Dokumente vorzulegen.

d) Todesgerüchte. Zusammen mit anderen Indizien kann auch die allgemeine Meinung, daß der Verschollene nicht mehr am Leben ist, ein weiteres Indiz werden, wenn nur dieses Todesgerücht von zwei glaubwürdigen Zeugen bewiesen wird und auch ein vernünftiger Grund für dieses Gerücht erkennbar ist. Dieses Indiz wird um so stärker sein, wenn nicht angenommen werden kann, daß es im Einzelfall von interessierten Leuten in die Welt gesetzt worden ist²⁵⁾. Zum Beweis für die Todesgerüchte sind glaubwürdige Zeugen zu benennen. Im Falle der Kriegsverschollenheit aus dem letzten Weltkrieg halte man sich vor Augen: daß einer, der seit sieben oder mehr Jahren vermißt ist und von dem nicht das Geringste mehr seitdem zu hören war, noch einmal wiederkäme, daran glaubt das hoffende Herz einer Mutter, die Sehnsucht eines Vaters, die Liebe einer Gattin. Es handelt sich hier um eine Hoffnung von jener Art, die der Mensch auch am Grabe noch aufpflanzt. Bei vernünftiger Überlegung und ungescheutem Blick in die Wirklichkeit wird man, so schmerzlich dies auszusprechen ist, an eine Wiederkehr dieses Vermißten nicht mehr denken können. Es ist schade, daß wir keine Statistik darüber haben, wieviele Menschen nach dem Weltkrieg 1914—1918 vermißt waren und sieben Jahre lang keinerlei Nachricht gaben, hernach aber doch wieder zurückkehrten. Man würde feststellen können, daß es sich hier, gemessen an der Zahl der Vermißten, um eine derart verschwindende Zahl gehandelt hat, daß man um solcher ganz außergewöhnlicher Fälle willen doch nicht Tausenden von hinterbliebenen Witwen die Möglichkeit zu einer Wiederverheiratung versagen dürfte. Aus diesem Grunde darf bereits die feste allgemeine Überzeugung, daß unsere Vermißten nicht mehr wiederkehren werden, als ein Indiz für die Berechtigung eines Todesgerüchtes genommen werden.

1915, AAS 7 (1915), p. 42, 236, 477; SCSacr. 25. Febr. 1916, AAS 8 (1916), p. 152; SCSacr. 18. Nov. 1920, AAS 14 (1922), p. 97.

²³⁾ SCSacr. 12. März 1910, AAS 2 (1910), p. 198.

²⁴⁾ SCSacr. 16. Dez. 1910, AAS 3 (1911), p. 28.

²⁵⁾ Instr. S. Off. 1868, n. 8; SCSacr. 25. Juni 1915, AAS 7 (1915), p. 479; SCSacr. 19. Jan. 1917, AAS 9 (1917), p. 122; SCSacr. 18. Nov. 1920, AAS 14 (1922), p. 97.

6. Indizien aus der Person des Antragstellers

Die Subtilität des kirchlich vorgeschriebenen Verfahrens bei der Todeserklärung ist hauptsächlich dadurch bedingt, daß jeder Betrugsgefahr vorzubeugen ist²⁶). Die Ehrenhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der hinterbliebenen Ehegattin ist ein Indiz dafür, daß der Tod des Verschollenen der Wahrheit, nicht dem Wunsch einer interessierten Person entspricht²⁷). Man wird ganz besonders bei jenen Kriegerwitwen, die nun erst nach 5 bis 6 und mehr Jahren um eine Todeserklärung einkommen und alle die Jahre hindurch noch auf die Rückkehr gehofft und Nachforschungen angestellt haben, ohne weiteres annehmen dürfen, daß ein betrügerisches Interesse völlig ausgeschlossen ist.

Mit den vorgenannten Indizien ist keine erschöpfende Liste gegeben, wohl aber sind die hauptsächlichsten genannt. Die Instr. S. Off. 1868 erweist sich gerade darin als eine vorzügliche gesetzliche Regelung der Materie, daß sie auch für die modernen Verhältnisse durchaus zureichend ist. Zum Zwecke ihrer Anwendung auf die Verschollenheit aus dem Weltkrieg 1939—1945 sind jedoch noch besondere Erwägungen anzustellen.

II. Die Indizien bei den Vermißten des Weltkrieges 1939—1945

1. Die Anzahl der Vermißten

a) Die Kriegsgefangenen. Durch die Presse gingen im letzten Jahr Nachrichten, es befänden sich noch rund 250.000 Kriegsgefangene in etwa 500 Lagern. Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes, München 13, Infanteriestraße 7 a, stellt dazu auf Grund der Heimkehrerbefragung fest, daß diese Zahl für 1951 unmöglich stimmen könne. Die Suchdienstzeitung 1952, Nr. 8 vom 1. Mai 1952, S. 1, schreibt: „Die Bundesregierung hat am 22. I. 1952 der Sonderkommission für Kriegsgefangene der Vereinten Nationen in Genf die Namensliste von 101.041 zurückgehaltenen Kriegsgefangenen überreicht. Allein die Zahl der in der UdSSR festgestellten und noch nicht zurückgekehrten Kriegsgefangenen betrug zu diesem Zeitpunkt 83.000.“

Diese 101.041 Kriegsgefangenen zählen also nicht zu den Vermißten. Ihr Namensverzeichnis ist inzwischen herausgegeben und den deutschen oberhirtlichen Stellen durch das Offizialat Rottenburg (Offizial Domkapitular Dr. Wurm) zugestellt worden, welches im Auftrag der Fuldaer Bischofskonferenz die Vermißtenfragen in besonderer Weise bearbeitet. Zu diesem Verzeichnis ist bemerkenswert, was ein Schreiben der Kriegsgefangenen-Dokumentationsabteilung beim Deutschen Roten Kreuz an den Generalvikar

²⁶⁾ Instr. S. Off. 1868, Einleitung.

²⁷⁾ SCSacr. 18. Dez. 1914, AAS 7 (1915), p. 42; SCSacr. 25. Febr. 1916, AAS 8 (1916), p. 153.

Dr. Hagen vom 16. April 1952 (Zeichen Dr. A/Ra.) feststellt: „Es darf unterstellt werden, 1. daß ein erheblicher Teil von den in Listen Geführten nicht mehr am Leben ist, 2. daß die Listen nicht total sind, d. h. daß es eine erhebliche Zahl gibt, die wir nicht erfaßt haben, weil sie durch Eigen- oder Fremdbekundung nie in Erscheinung getreten sind.“ Jedenfalls also muß gelten: Wessen Name in diesem Verzeichnis enthalten ist, der muß als lebend angenommen werden bis zum Erweis des Gegenteils entweder durch Zeugen oder durch dringende entgegenstehende Indizien.

b) Die Vermißten. Außer diesen Kriegsgefangenen zählen wir heute noch 1,4 Millionen Kriegsvermißte von den verschiedenen Kriegsschauplätzen: zirka 97.000 von der Westfront, zirka 300.000 von Stalingrad, zirka 200.000 von Rumänien; dazu kommen die Vermißten in Jugoslawien, in den verschiedenen Brennpunkten der Kämpfe von 1941—1945 (z. B. Rshew, Woronesch, Leningrad, Witebsk, Ostpreußen, Breslau, Berlin, Weichselbogen usw.). „Wer die Gesamtumstände dieser Kämpfe und der nachfolgenden Gefangenschaft bedenkt, muß wohl zu der Überzeugung kommen, daß nicht mehr 250.000 Gefangene im Osten leben können“²⁸⁾. In einem Schreiben des Bundesministeriums für Vertriebene vom 28. September 1951 heißt es: „Es kann nach Lage der Dinge kaum damit gerechnet werden, daß ein nennenswerter Teil der 1,4 Millionen vermißter Wehrmachtsangehöriger, von denen die letzte Nachricht in die Jahre 1941—1945 fällt, noch am Leben ist.“ Zu dieser Anzahl der Vermißten von 1,4 Millionen ist zu sagen, daß die oberhirtlichen Stellen es naturgemäß nur mit einem Teil von ihnen zu tun haben; denn alle Unverheirateten und viele Andersgläubige scheiden für ein kirchliches Todeserklärungsverfahren von vorneherein aus.

2. Was ist über diese Vermißten bis heute festgestellt?

a) Die Feststellungen sind dauernd im Fluß und lückenhaft zugleich. Durch Heimkehrerbefragungen wurden etwa 25 bis 30 Prozent der Vermißtenfälle geklärt, d. h. rund 400.000. 70 Prozent davon ergaben Todeshinweise oder eidesstattliche Aussagen zum Ableben des Vermißten. Näherhin sind etwa 200.000 als im Lager verstorben, 80.000 als bei Kampfhandlungen gefallen mit höchster Wahrscheinlichkeit festgestellt. Es bleiben noch rund 120.000 Vermißte, die durch Heimkehrerbefragung als sicher oder als höchstwahrscheinlich in Gefangenschaft geraten festgestellt sind. „Allerdings liegt die Lebendbekundung in den Jahren 1945—1946, d. h. die Lebenserwartung für diese Leute ist

²⁸⁾ Aus einem Schreiben des Offizialates Trier vom 9. Mai 1952 an das Ordinariat München.

sehr gering“²⁹). Zum größten Teil muß von diesen 120.000 angenommen werden, daß sie unter den bekannten Umständen der Gefangenschaft gestorben sind. „Die Mehrzahl der Soldaten, welche im Osten im Kampf eingesetzt waren und seit dem letzten Einsatz keine Nachricht mehr gegeben haben, dürfte als tot anzusprechen sein, wobei ohne Zweifel ein kleiner Prozentsatz, ohne daß er bis jetzt Nachricht gegeben hat, noch lebend sein könnte... Diese verschollenen Kriegsgefangenen werden seitens des Suchdienstes München als sog. Nachforschungsfälle behandelt. Der größte Teil dieser Fälle dürfte seine Aufklärung mit einer Todesfeststellung finden. Ein geringer Teil von ihnen wird noch am Leben sein“³⁰).

b) Wir haben also von 120.000 aus 400.000 Vermißten Hinweise oder Bestätigungen, daß sie in Gefangenschaft waren, seit etwa 1945/46 hört man nichts mehr von ihnen, darum gelten sie als Vermißte. Dieses Verhältnis ganz roh auf die Gesamtzahl von 1,4 Millionen Vermißter übertragen würde heißen: rund 420.000 (d. s. 30 Prozent von 1.400.000) sind in Gefangenschaft gekommen und lassen seit 1945/46 nichts mehr hören. Natürlich ist diese Zahl 420.000 zu hoch gegriffen; denn die Tatsache, daß nur von 400.000 Vermißten bei Heimkehrern Feststellungen zu machen waren, von 1.125! 1.000.000 Vermißten aber überhaupt keine, läßt für letztere die dringende Vermutung eines viel höheren Todeskoeffizienten zu. Die nationalsozialistische Kriegsführung hat durch die Skrupellosigkeit in der Wahl ihrer Mittel und durch die irrsinnige jahrelange Verlängerung eines bereits verlorenen Krieges für dessen Endphase eine derart unbarmherzige Härte auf Seiten des Feindes heraufbeschworen, daß der größte Teil der Vermißten wohl die Todesopfer dieser Endphase sein dürften.

Trotzdem nehmen wir an, 420.000 seien in Gefangenschaft gekommen und seitdem oder bald nachher vermisst. 980.000 müssen entsprechend dem obengenannten Satz von 70 Prozent als tot angenommen werden. Die Frage bezieht sich also in erster Linie auf die 420.000 Vermißten. Von ihnen glauben wir, behaupten zu dürfen, daß sie gleichfalls als tot angenommen werden müssen, rein auf Grund der Tatsache, daß sie keine Nachricht geben.

3. Ist das Fehlen von Post seit 6 bis 7 Jahren ein Indiz für den Tod des Vermißten?

a) Nicht postschreibende Kriegsgefangene. Bezüglich der Kriegsgefangenen unterscheidet man zwei Gruppen: 1. jene, die mit Ausnahme der Sperrzeit (Januar bis Dezember

²⁹) Schreiben der Kriegsgefangenen-Dokumentationsabteilung des Deutschen Roten Kreuzes vom 16. April 1952.

³⁰) Schreiben des Suchdienstes des DRK in München vom 30. Oktober 1951 an den Offizial Dr. Wurm von Rottenburg.

1950) immer geschrieben haben, und 2. jene sehr kleine Gruppe, die überhaupt noch nicht geschrieben hat. Der Hauptteil besteht aus Menschen, welche den heutigen Wohnsitz ihrer Angehörigen nicht kennen, und aus jenen Gefangenen, die im Sinne der Sowjetgesetzgebung als straffällig gelten und auf Grund der Vorschriften des dortigen Strafvollzugs nicht schreiben dürfen. Diese zweite Gruppe ist, im ganzen gesehen, sehr klein. Die Kriegsgefangenen-Dokumentationsabteilung hat festgestellt³¹⁾, „daß unter den heute Postschreibenden 0,9 Prozent sind, die bisher noch nie geschrieben haben“. Dieser Prozentsatz ist aus einer Beobachtung an 14.000 Kriegsgefangenen errechnet.

Wenn die lange Zeit nicht postschreibenden Kriegsgefangenen, die tatsächlich noch leben, kaum 1 Prozent ausmachen, läßt sich sagen, daß das Ausbleiben der Post seit mehr als sechs Jahren ein fast immer zuverlässiges Indiz für das Ableben eines Vermißten ist. Als geradezu sicheres Indiz muß es bei jenen Vermißten gelten, welche in den Gewahrsam der Westmächte gerieten, da diese dem Internationalen Roten Kreuz Aufschlüsse erteilten und Postvermittlung schließlich zuließen.

b) **S c h w e i g e l a g e r**? Es wird angesichts der Tatsache, daß östliche Staaten die Verbindung von Gefangenenlager und Heimat vielfach unmöglich machen oder erschweren, immer wieder gerüchtweise laut, es bestünden sogenannte Schweigelager. Demgegenüber muß eingewendet werden: Es besteht wohl ein begründeter Verdacht, daß einzelne Gewahrsamsmächte bestimmte Persönlichkeiten, welche im militärischen, politischen oder wissenschaftlichen Bereich besonders hervorgetreten sind, gefangen halten und die Umwelt darüber im Unklaren lassen, ob die Betreffenden noch am Leben sind. Daß aber Tausende von kleinen, unbedeutenden Soldaten und Offizieren systematisch nun über sieben Jahre jeder Verbindung mit der Heimat beraubt werden, ist höchst unwahrscheinlich. Es ist bis heute noch kein strikter Beweis dafür erbracht, daß es Schweigelager überhaupt gibt. Im Sommer 1951 hat der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes in Nordrhein-Westfalen erklärt, daß auf Grund der Befragungen von Rußlandheimkehrern keine Schweigelager festgestellt worden seien³²⁾. Fraglos hat es Lager gegeben, aus denen jahrelang keine Nachricht herausdrang. Innerhalb von sieben Jahren jedoch wurden die Gefangenen vielfach von einem Lager in das andere geschickt, durcheinandergewürfelt, voneinander getrennt und teilweise in die Heimat entlassen. Damit erscheint die Annahme voll berechtigt, daß ein Vermißter, wenn er überhaupt noch am Leben ist, irgend eine schriftliche oder mündliche Kunde von sich an seine Angehö-

³¹⁾ Schreiben vom 16. April 1952.

³²⁾ Schreiben des Offizialates Münster vom 8. Mai 1952 an das Ordinariat München.

rigen gegeben hätte. Zum mindesten würden Gerüchte, daß der Betreffende noch am Leben sei, entstanden sein. Wenn erweisbar ist, daß ein Vermißter bis zuletzt Interesse an seiner Familie gezeigt hat, kann angenommen werden, daß in sieben Jahren wenigstens Gerüchte von seinem Weiterleben den Angehörigen zu Ohren gekommen wären.

Jedenfalls kann der kirchlichen Behörde nicht zugemutet werden, zu beweisen, daß es kein Schweigelager gibt. Vielmehr ruht die Beweislast, daß es überhaupt Schweigelager gebe, bei dem, der das behauptet.

c) **B e n a c h r i c h t i g u n g s m ö g l i c h k e i t.** Auf Grund vorstehender Überlegungen wollen wir selbst für die Verhältnisse der russischen Kriegsgefangenschaft annehmen, daß für einen Vermißten, der noch am Leben ist, innerhalb von sieben Jahren die Möglichkeit einer Benachrichtigung seiner Angehörigen gegeben war. Diese Benachrichtigungsmöglichkeit war um so größer, wenn ein Vermißter Angehörige mit festem Wohnsitz hatte. Soweit die Angehörigen eines Vermißten selbst der Ostvertreibung der Jahre 1945/47 zum Opfer fielen, muß natürlich immer noch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß ein Vermißter Nachricht gegeben hat, die seine Angehörigen wegen der inzwischen erfolgten Wohnsitzveränderung nicht erreicht hat. Wo aber ein Vermißter Angehörige im deutschen West- oder Ostzonengebiet hat, deren Wohnsitz sich seit dem Jahre 1939 nicht verändert hat, fiel eine wesentliche Erschwerung der Benachrichtigungsmöglichkeit aus.

d) **E r g e b n i s.** Zusammenfassend ist zu sagen: Das Ausbleiben von Post von Seiten eines Vermißten seit mehr als fünf Jahren ist ein schwerwiegendes Indiz für seinen Tod. Es gewinnt um so mehr an Gewicht, je ungetrübter das Verhältnis des Vermißten zu Frau und Angehörigen war; ferner, wenn aus dem gleichen Gefangenenlager, in dem der Vermißte zuletzt war, im übrigen häufig Post von anderen festgestellt ist, ferner, wenn auch von Kameraden des Vermißten, die zuletzt mit ihm zusammen waren, Post ausgeblieben ist. Das Indiz verliert jedoch an Gewicht, wenn mit der Möglichkeit einer Strafverfolgung zu rechnen ist oder wenn es sich um militärisch, politisch oder wissenschaftlich besonders hervorgetretene Persönlichkeiten handelt; ferner, wenn anzunehmen ist, daß der Vermißte die Adresse seiner Angehörigen nicht wissen kann und ihm auch keine westdeutsche Stelle der Nachrichtenvermittlung bekannt ist; ferner, wenn das Verhältnis zur Ehefrau getrübt war, die Scheidung vielleicht bereits durchgeführt oder beabsichtigt war. Doch kann in letzterem Fall das Indiz wieder zu seinem alten Gewicht erstarken, wenn auch die Angehörigen, Eltern, Geschwister, Zivilehefrau usw., des Vermißten trotz des guten Verhältnisses zum Vermißten ohne Nachricht blieben.

(Schluß folgt.)